

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00955 vom 12. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00955](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00955)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00955 du 12 décembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00955 del 12 dicembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 2008, leidet im Rahmen eines Dravet -Syndroms (Urk. 8/59/2) an angeborener Epilepsie (Ziffer 387

des Anhangs zur Verordnung über Geburtsgebrechen, GgV ).

Die Eidgenössische Invalidenversicherung erteilte am 18. Februar 2010 respektive erneut am

### E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin verneinte den strittigen Leistungsanspruch mit der Begründung, für die Überwachung des Beschwerdeführers werde keine medizinische Fachperson benötigt. Im Falle eines epileptischen Anfalles könne auch eine angeleitete Person mit Hilfe der bestehenden Notfallpläne die notwendigen Schritte veranlassen

(Urk. 2). 2.3

In der Beschwerde wurde dagegen eingewandt, Personen ohne Fachausbildung könnten die Überwachung des Beschwerdeführers - auch in Zeiten ohne fieberhafte Infekte - nicht gewährleisten. Die Eltern des Beschwerdeführers seien denn auch immer in der Nähe, wenn der Beschwerdeführer durch den Entlastungsdienst betreut werde. Beim Beschwerdeführer sei die gesundheitliche Situation wesentlich komplexer als bei anderen Kindern mit Epilepsie, da er am Dravet -Syndrom - einer besonders schweren Epilepsieform - leide. Laien seien mit der Vielzahl von Anfallsformen, die beim Dravet -Syndrom auftreten könnten, überfordert (Urk. 1). 3. 3.1

Der Beschwerdeführer leidet am Dravet -Syndrom (Urk. 8/59/2), welches gemäss Antragsformular vom 23. Dezember 2013 (Urk. 8/252) - ausgestellt durch den Verein A.\_\_\_\_, Kinderspitex, und die behandelnde Ärztin Dr. med. B.\_\_\_\_ vom C.\_\_\_\_ - mit einer hohen Anfallshäufigkeit einhergeht. Infolge des damit verbundenen hohen Risikoes eines Status epilepticus muss der Beschwerdeführer dauernd überwacht werden. Auslösende Faktoren für einen epileptischen Anfall sind gemäss Angaben der behandelnden Fachpersonen vor allem Infekte mit Temperaturanstieg und verschiedene geometrische Formen und Muster, wobei sich Anfälle aufgrund der geometrischen Muster - da überall im Alltag anzutreffen - schwer reduzieren lassen. Gemäss Bericht ist es möglich, dass ein Anfall völlig unerwartet innerhalb von Sekundenbruchteilen auftritt. Weiter ist beim Auftreten eines Anfalls das Sturzrisiko zu minimieren und sind bei Bedarf medizinische Notfallmassnahmen zu treffen. Die Überwachung ist - dem Antragsformular zufolge - aus diesem Grund zwingend durch eine im Umgang mit Epilepsie und Notfallmedikation geschulte Fachperson zu leisten (Urk. 8/252/6).

Aus den Verlaufsberichten von Dr. B.\_\_\_\_ ergibt sich sodann, dass es seit Juli 2013 zu einer Zunahme der tonisch-klonischen Anfälle gekommen ist (Urk. 8/292). Zuletzt wurde über sieben solcher Anfälle pro Monat berichtet (Bericht vom 17. Juli 2014, Urk. 8/314). Zusätzlich treten beim Beschwerdeführer diverse weitere Formen von epileptischen Anfällen auf (u.a. atypische Absenzen, myoklonische Anfälle, Urk. 8/292, Urk. 8/314). Die tonisch-klonischen Anfälle werden gemäss den Berichten sodann oftmals auch ohne Vorliegen eines Infektes ausgelöst (Urk. 8/314), wobei nebst Mustersensibilität auch körperliche Aktivität mit Übermüdung als Auslöser genannt werden (Urk. 8/221). 3.2 3.2.1

Gemäss Bundesgericht hat die 4. IV-Revision zu einer Zweiteilung der im Rahmen von Geburtsgebrechen auszurichtenden Leistungen in therapeutische Massnahmen nach Art.

## **E. 6**

. Juli 2013 Kosten gutsprache für medizinische Massnahmen zur Behandlung dieses Geburtsgebrechens ab 12. November 2009 bis 30. November 201

## **E. 9**

(Urk. 8/9, Urk. 8/227) . In Ergänzung dieser Kostengutsprache übernahm die Invalidenversicherung

ab 1. September 2010 die Kosten

für Leistungen der

Kinderspitex im Falle einer notwendigen erhöhten Überwachung aufgrund von fieberhaften Infektionen (Urk. 8/63 ; Kostengutsprache verlängert bis 31. August 2012 [Urk. 8/136], erneut verlängert bis 31. August 2013 [Urk. 8/191] ). Am 8. Januar 2014 ersuchte der Versicherte neu

um Übernahme von Kosten der Kinderspitex

ab 15. Januar 2014 für pauschal 17 Stunden pro Jahr (Abklärung und Beratung), für pauschal 24 Stunden pro Monat (Überwachung des Versicherten), sowie weiterhin um Übernahme von Kosten der Kinderspitex

je nach Bedarf bei Infekten (Urk. 8/252). Am 27. Februar 2014 wurde noch ein zusätzliches Gesuch um Verlängerung der letztmaligen

Kostengutsprache für Leistungen während Infekten gestellt (Urk. 8/277). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren wies die IV-Stelle das Gesuch vom 8. Januar 2014 mit Verfügung vom 8. Juli 2014 ab (Urk. 2).

Das Verlängerungsgesuch vom 27. Februar 2014 wurde mit separater Verfügung vom 30. September 2014 abgewiesen (Urk. 8/333). 2.

Gegen die leistungsabweisende Verfügung vom 8. Juli 2014 erhob der Versicherte am 9. September 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Kostengutsprache für Leistungen der Kinderspitex . In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Bestellung von Fürsprecher Daniel Schilliger zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2014 (Urk. 7 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8/1-333) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Oktober

2014 (Urk. 12) zur Kenntnis gebrach wurde. 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1.1

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) notwendigen medizinischen

Massnahmen (Art.

### **E. 13**

Abs. 2 IVG). Angeborene Epilepsie wird in Ziffer 387 des Anhangs zur GgV als anerkanntes Geburtsgebrechen aufgeführt. 1.2

Die medizinischen Massnahmen umfassen gemäss Art. 14 Abs. 1 IVG die Behandlung, die vom Arzt oder von der Ärztin selbst oder auf ihre Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird (lit. a), mit Ausnahme von logopädischen und psychomotorischen Therapien sowie die Abgabe der vom Arzt oder der Ärztin verordneten Arzneien (lit. b). Beim Entscheid über die Gewährung von ärztlicher Behandlung in Anstalts- oder Hauspflege ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen (Art.

### **E. 14**

IVG bezieht (9C\_886/2010 vom 10. Juni 2011; 9C\_43/2012 vom 12. Juli 2012). 4.

Diese Erwägungen führen zur vollständigen Abweisung der Beschwerde. 5.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 400.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 6. 6.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 61, 98 V 117).

Mittellosigkeit im Sinne des prozessualen Armenrechts setzt voraus, dass die gesuchstellende Person sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses erschöpft hat. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers sind vorliegend ergänzend die finanziellen Verhältnisse der Eltern zu berücksichtigen, da die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege der Unterhaltspflicht aus Familienrecht nachgeht und zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern auch der Rechtsschutz gehört (BGE 127 I 202 E. 3d). 6.2

Die Eltern des Beschwerdeführers verfügen über frei bewegliches Vermögen von rund Fr. 50'000.-- (Urk. 11/14). Unter Berücksichtigung eines gerichtlichen Freibetrages von Fr. 25'000.-- für den Beschwerdeführer und seine Eltern verbleibt noch frei verfügbares Vermögen von Fr. 25'000.--, weshalb es bereits aus dieser Sicht an der Bedürftigkeit mangelt. Abgesehen davon sind die Eltern des Beschwerdeführers auch in der Lage, die anfallenden Anwaltskosten und Gerichtskosten aus ihrem frei verfügbaren Einkommen zu decken (vgl. Verfahren IV.2014.00883).

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechts pflege ist mithin infolge fehlender Bedürftigkeit abzuweisen. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 9. September 2014 um unentgeltliche Rechts vertretung und unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen. und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4 00.-- werden dem

Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Procap Schweiz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.